

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 22. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung) vom 16. Dezember 2014, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit auf einem Grundstück schuldrechtlich Berechtigte, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte bestehen, sind diese den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt und treten – in der Reihenfolge dieser Aufzählung - an die Stelle der zuvor bestimmten Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner.“

2. § 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mehrere Gebührensuldnerinnen/Gebührensuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner.“

3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „3,83 Euro je 10 m²“ durch die Angabe „2,99 Euro je 10 m²“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „0,42 Euro je m³“ durch die Angabe „0,32 Euro je m³“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister